

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>5551/2019</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Spitzlei
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 1.167.424 € für die Aufnahme eines Darlehens durch die Stadtwerke Mayen GmbH – Betriebszweig Badezentrum. Als Ausgleich zahlt die Stadtwerke Mayen GmbH an die Stadt Mayen jährlich eine Prämie in Höhe der jeweiligen Darlehenszinsdifferenz zwischen einem verbürgten und einem unverbürgten Darlehen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Durch entsprechende Beschlüsse des Stadtrates in der Vergangenheit hat die Stadt Mayen Bürgschaften für verschiedene Darlehen der Stadtwerke Mayen GmbH, Betriebszweig Badezentrum, übernommen.

Zwischenzeitlich wird für eines dieser Darlehen (Ursprungshöhe 1,3 Mio. € Zinssatz 0,7 %, Darlehensgeber: Kreissparkasse Mayen, Darlehensrestbestand zum 31.12.2019 = 1.167.423,91 €) zum 30.12.2019 die Zinsbindung auslaufen und durch die Stadtwerke Mayen ist eine Umschuldung vorgesehen.

Bekanntlich darf die Stadt Mayen gem. § 104 Abs.2 GemO Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Soweit Eigengesellschaften gemeindliche Aufgaben wahrnehmen, sind nach der herrschenden Meinung die Voraussetzungen des Abs. 2 zu bejahen, sodass die Stadt insoweit Bürgschaften auch für ihre Gesellschaften übernehmen darf. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Gemeinde konkret entlastet; dies wird bezüglich des Betriebszweiges Badezentrum aufgrund des bestehenden Pachtvertrages zwischen der Stadt Mayen und der Stadtwerke Mayen GmbH eindeutig zu bejahen sein.

Gem. Ziff. 4 der VV zu § 104 GemO ist grundsätzlich stets anzustreben, dass eine Ausfallbürgschaft, nicht dagegen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird. Die Übernahme der Bürgschaft bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird als Voraussetzung zur Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme, die Erhebung einer entsprechenden Prämie zugunsten der Stadt Mayen gefordert.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Kreditkonditionen ohne Bürgschaft und mit Bürgschaft, das heißt der Zinsvorteil wird insoweit durch die Stadt „abgeschöpft“.

Die entsprechenden Darlehensangebote werden seitens der Stadtwerke Mayen GmbH

rechtzeitig angefordert, insbesondere fordert die ADD mit dem Antrag auf Genehmigung bereits die Vorlage der Darlehensverträge.

Eine EU-rechtliche Brisanz und damit eine Notifizierungsverpflichtung wird durch die beabsichtigte Bürgschaftsübernahme nicht gesehen, da davon ausgegangen wird, dass diese spezielle Bürgschaft keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist. Insoweit handelt es sich hier auch nicht um eine Bürgschaft die unter die „De-minimis-Verordnung“ fällt. |

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist nicht zu rechnen. Es entstehen Einnahmen bei der Stadt Mayen durch die Erhebung einer entsprechenden Bürgschaftsprämie. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von den gewährten Darlehenskonditionen.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nicht gegeben.

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nicht gegeben.

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nicht gegeben.

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Anlagen:**

Keine. |